

Juristischer Hintergrund zu den griechischen Reparationsforderungen.

Im Pariser Reparationsabkommen von 1946 waren die deutschen Kriegsschulden gegenüber Griechenland auf 7,1 Mrd. US-Dollar beziffert worden. Wenige Jahre später, im Zeichen des aufkommenden Kalten Krieges, wird Deutschland aber bereits von den westlichen Alliierten im Kampf gegen den Kommunismus gebraucht. Deshalb wird im Londoner Abkommen von 1953 vereinbart, dass die anerkannten Reparationsforderungen an Deutschland zurückgestellt werden – bis zu einer endgültigen Regelung in einem späteren Friedensvertrag. Griechenland – es gehört nicht zu den Siegermächten – hat dazu nichts zu sagen.

Zwar schliesst die BRD in den 60er Jahren mit westeuropäischen Ländern so genannte Globalabkommen, mit denen pauschale Entschädigungszahlungen entrichtet werden. Mit Griechenland wird ein entsprechender Vertrag über 115 Mio. DM abgeschlossen, also ein Bruchteil der tatsächlichen Schuld. Doch Opfer von Wehrmachtsverbrechen, Zwangsarbeiter oder Widerstandskämpfer sind beispielsweise explizit von diesen Leistungen ausgeschlossen, und Individualansprüche im Vertrag ausdrücklich ausgenommen. Die griechische Regierung hat immer festgehalten, dass mit diesem Globalabkommen keine endgültige Regelung getroffen wurde – und selbst Beamte des deutschen Bundesfinanzministeriums haben schriftlich eingeräumt, dass die griechischen Reparationsforderungen durch dieses Globalabkommen nicht erfüllt sind.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wäre nun die Zeit gekommen, einen abschliessenden «Friedensvertrag» auszuhandeln – wie im Londoner Abkommen von 1953 erwähnt. Doch dies wird bewusst umgangen und ein so genannter «2+4-Vertrag» abgeschlossen, der zwar den Verzicht auf Reparationsforderungen regelt – aber nur mit den vier «Grossmächten» unter den ehemaligen Alliierten. Griechenland und etliche andere Länder werden an der Vertragslösung nicht beteiligt. Sie können somit auch keine Ansprüche stellen – oder auch nicht auf diese verzichten.

Fast alle Fachjuristen sind sich heute einig, dass mit diesem «2+4-Vertrag» das Londoner Abkommen hinfällig geworden ist. Damit ist die Möglichkeit für Staaten und allenfalls auch Individuen gekommen, die alten Forderungen geltend zu machen – jene Forderungen, die seit 1953 wegen des Londoner Abkommens gestundet waren. Dies gilt insbesondere auch für Griechenland und für griechische Bürger.